

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. November 2005

Nummer 44

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 469 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Armin Dünnwald). S. 395
- 470 Anerkennung einer Stiftung („Siegfried-Schlicht-Stiftung“). S. 396
- 471 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Insterburg“). S. 396

Wirtschaft und Verkehr

- 472 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 396

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 473 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 41. Änderung des Regionalplanes. S. 396
- 474 Genehmigungsantrag der Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft. S. 398
- 475 Antrag der Kreiswerke Grevenbroich GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Wickrath. S. 399
- 476 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Elmar Hannen, Kleve. S. 399
- 477 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cray Valley Kunstharze GmbH, Werk Tönisvorst. S. 400

- 478 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Wilhelm van de Straat, Hamminkeln. S. 400

- 479 Antrag der Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG. S. 400

- 480 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochofenwerkes Hamborn durch die Errichtung und den Betrieb des Hochofens 8. S. 401

Sozialangelegenheiten

- 481 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes in Wesel. S. 402
- 482 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg-Wal-sum. S. 403

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 483 Bekanntmachung der 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes am 3. November 2005. S. 403
- 484 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsver-sammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 403
- 485 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 404
- 486 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220 und 3527136521). S. 404
- 487 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3552208674). S. 404

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****469 Verlust eines Polizeidienstausweises
(Polizeihauptmeister Armin Dünnwald)**

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 24. Oktober 2005

Der von der Kreispolizeibehörde Mettmann für den Polizeihauptmeister Armin Dünnwald am 23.04.1981 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 516/1129 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schwabe

470 Anerkennung einer Stiftung
(„Siegfried-Schlicht-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1102

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Siegfried-Schlicht-Stiftung“

mit Sitz in Duisburg/Rheinhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Oktober 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 396

471 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Insterburg“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1041

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Insterburg“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Oktober 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 396

Wirtschaft und Verkehr

**472 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma RWE Transportnetz GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
53.9-05/05

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

**Antrag der
Firma RWE Transportnetz GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 06.06.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 43 EnWG für den „Ersatzneubau des Mastes Nr. 1027 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk-Frimmersdorf gestellt, um ihn an die geänderten Vorgaben der für Freileitungen relevanten DIN VDE0210 (gleichzeitig Europa-Norm EN 50341-3-4) anzupassen.

Der Ersatzneubau soll im rechtlich gesicherten Schutzstreifen der vorhandenen Leitung erfolgen. Der neue Mast Nr. 1027, Bauleitnummer 0009 soll entlang der Leitungssachse in südwestlicher Richtung rund 20 m vom alten Maststandort errichtet werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Stoppel

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 396

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**473 Öffentlichkeitsbeteiligung
zur 41. Änderung des Regionalplanes**

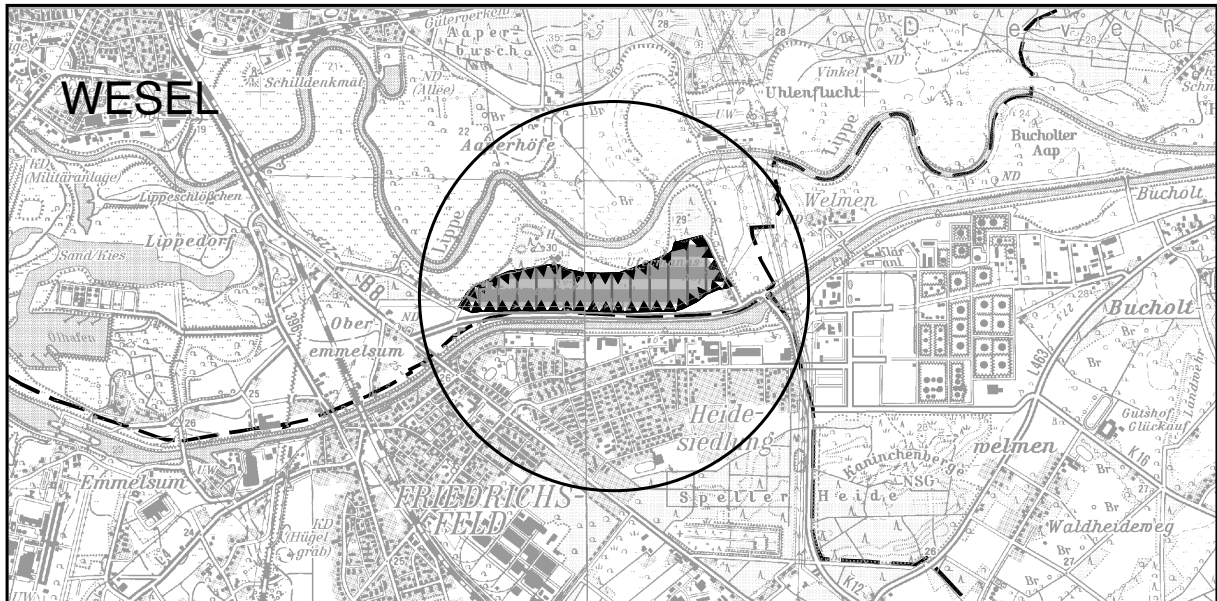
Bezirksregierung
61.52.01.41

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

**41. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Wesel
(Abgrabungsbereich Lipperandsee)**

Im Rahmen der 34. Änderung des Regionalplanes hat der Regionalrat die Bezirksregierung beauftragt zu prüfen, ob sechs zusätzliche Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im GEP 99 ausnahmsweise dargestellt werden können, weil mit ihnen ein herausragender gesellschaftlicher Mehrwert verbunden ist. Auch der in der beigelegten Karte dargestellte Bereich in der Stadt Wesel unterfällt diesem Prüfauftrag. Hier soll eine naturnahe Entwicklung der Lippe (Lippeauenkonzept) realisiert werden, verbunden mit der Darstellung eines BSAB in einer Größenordnung von ca. 52 ha (vgl. Karte).

Der zur Darstellung vorgesehene BSAB liegt unmittelbar südlich der Lippe an der Stadtgrenze zu Voerde zwischen Lippe und Wesel-Datteln-Kanal.



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4304 Wesel und L 4306 Dorsten)



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



Oberflächengewässer



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 unter TOP 9 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht zur 41. Änderung des Regionalplanes werden in der Zeit

vom 18.11.2005 bis einschließlich 18.01.2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 385

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr.

- b) Kreisverwaltung Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Kreishaus Wesel, Zimmer 623

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 18.01.2006 schriftlich, per E-Mail (michael.schnell@brd.nrw.de oder rolf.klaverkamp@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 41. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht zur 41. Änderung des Regionalplanes ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_61/GEP_Aenderungen/41GEPAenderung.php

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

Im Auftrag
von Seht

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 396

**474 Genehmigungsantrag
der Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen
Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen
der Bestandteile tierischer Herkunft**

Bezirksregierung
56.8851.7.4b/4798

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Die Firma Rodi Petfood Nettetal GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal hat mit Antrag vom 31.08.2005 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft beantragt.

Im Einzelnen wird beantragt:

1. Die Errichtung einer zweiten Extruderlinie inklusiv Vormischer, Trockner, Sprayauftrag und Kühler.
2. Errichtung einer Backlinie inklusiv Mischer, Konditionierband, Trockner- und Kühlsystem.
3. Errichtung von zwei zusätzlichen Hammermühlen und zwei zusätzlichen Mixchern.
4. Modifizierung der Handzugabe für Kleinkomponenten.
5. Errichtung von vier Rohstoffsilos auf der Betriebsaußenfläche.
6. Errichtung einer Dampfkesselanlage auf der Betriebsaußenfläche.
7. Errichtung einer zweiten Abluftbehandlungsanlage auf der Betriebsaußenfläche.
8. Erweiterung der Trafostation und Niederspannungsverteilung.
9. Bau von fünf Verladerampen im Bereich des Fertigwarenlagers.
10. Verschließen des Versandbereiches und Errichtung einer Verladerampe.
11. Aufstellung von zwei Containern zur Unterbringung der Abluftbehandlungsanlage und des Dampfkessels auf der Hofffläche.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die An-

tragsunterlagen liegen in der Zeit vom **10. November bis 12. Dezember 2005** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Nettetal, Lobberich, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 305

Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.30 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie

Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder im Rathaus der Stadt Kevelaer innerhalb der Einwendungsfrist vom **10. November bis 27. Dezember 2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **18. Januar 2006, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Ratssaal (1. Etage, Raum 201, Eingang A und B) des Rathauses der Stadt Nettetal. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 398

**475 Antrag der
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Entnahme von Grundwasser für die
Wassergewinnung Wickrath**

Bezirksregierung
54.16.21-175/98

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH, Am Schellberg 14, 41516 Grevenbroich, hat mit Datum vom 20.07.2005 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 600.000 m³/Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Das Versorgungskonzept sieht zudem eine Ersatzwasserlieferung zum Wasserwerk Wickrath durch die RWE Rheinbraun AG in Höhe von 700.000 m³/Jahr vor.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für

das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kern

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 399

**476 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben des Herrn Elmar Hannen, Kleve**

Bezirksregierung
56-323-GV9/04-Ri

Düsseldorf, den 3. November 2005

**Antrag des Herrn Elmar Hannen, Kleve
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Elmar Hannen, Engelstraße 6, 47533 Kleve hat mit Datum vom 04.02.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern gestellt. Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotorenanlage.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 399

**477 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cray Valley
Kunsthharze GmbH, Werk Tönisvorst**

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4696

Düsseldorf, den 25. Oktober 2005

**Antrag der Cray Valley Kunsthharze GmbH,
Werk Tönisvorst,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Cray Valley Kunsthharze GmbH, Mühlenstraße 153 – 167, 47918 Tönisvorst, hat mit Datum vom 11.10.2004 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Polymerdispersionen durch Produktion von Methoxyethylenglykolphosphat (MAMPEG) unter Verwendung des Reaktors C 505 und des Misch tanks M 50 in der Halle 9 gestellt.

Für die Änderung können die vorhandenen Apparate weitgehend unverändert genutzt werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 400

**478 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des
Herrn Wilhelm van de Straat,
Hamminkeln**

Bezirksregierung
56-21.0098/05/0701 B2

Düsseldorf, den 3. November 2005

**Antrag des Herrn Wilhelm van de Straat,
Hamminkeln,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Herr Wilhelm van de Straat, Bürkesheide 12a, 46499 Hamminkeln hat mit Datum vom 02.06.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Schweine- und Milchviehhaltung) gestellt.

Antragsgegenstand ist dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalls mit Plätzen für 40 Milchkühe.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 400

**479 Antrag der Eyller-Berg
Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH
auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§ 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfall-
gesetz – KrW-/AbfG**

Bezirksregierung
52.05.03.15-EB-10/05

Düsseldorf, den 28. Oktober 2005

Die Eyller-Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 12.10.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung der Deponie Eyller-Berg in Kamp-Lintfort gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und Inbetriebnahme des Deponieabschnittes V.1.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Um-

weltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Renn

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 400

**480 Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung zur wesentlichen
Änderung des Hochofenwerkes Hamborn
durch die Errichtung und den Betrieb
des Hochofens 8**

Bezirksregierung
56.8851.3.2/4666

Düsseldorf, den 3. November 2005

I.

Auf den von der Firma ThyssenKrupp Stahl AG (TKS), Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg gestellten Antrag vom 30.06.2004, ergänzt am 14.10.2004 und zuletzt am 19.07.2005 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

„1.

Der Firma ThyssenKrupp Stahl AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Ziffer 3.2 der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochofenwerkes Hamborn durch Errichtung und Betrieb des Hochofens 8 und Reservehaltung (Kaltreserve) des Hochofens 4 erteilt.

Standort: Werksgelände der ThyssenKrupp Stahl AG, Gemarkung Beeck, Flur 41, Flurstück 18 in Duisburg

Diese wesentliche Änderung des Hochofenwerkes Hamborn ist im Wesentlichen mit den folgenden Einzelmaßnahmen verbunden:

1.1

Errichtung des Hochofens 8 mit den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten BE 1 bis BE 12 und zugehöriger Mess- und Regeltechnik sowie Errichtung zusätzlicher Gebäude. Die festgelegten Leistungsdaten sind Grundlage der Eingangsdaten der vorgelegten Immissionsprognosen und damit maßgebend für die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

BE 1 „Hochofen 8“

bestehend u.a. aus dem Ofengefäß mit den zugehörigen Installationen und Einbauten innen und außen, sowie der Gießhalle mit Bühnen und Einbauten mit folgenden Leistungsdaten:

Roheisenproduktion: 6.000 Tagedonnen
Schlackenanfall: maximal 1.500 Tagedonnen
Gichtgaserzeugung: maximal 400.000 Nm³/h

BE 2 „Möllerung“

bestehend u.a. aus der Bunkeranlage und dem Entstaubungssystem

BE 3 „Winderhitzer“:

mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen von den Medien und mit folgenden Leistungsdaten:

Abgasvolumenstrom maximal 230.000 Nm³/h

BE 4 „Gasreinigung“

bestehend aus Wirbler und Nassreinigung, mit den entsprechenden Leitungen und Armaturen

BE 5 „Rückkühlanlage“

BE 6 „Gießhallen- und Möllerungsentstaubung“
mit Absaughauben und -leitungen und mit folgenden Leistungsdaten:

Entstaubung von 650.000 Nm³/h Gießhallenabluft
Entstaubung von 350.000 Nm³/h Möllerabluft

BE 7 Kohleeinblasanlage

mit Medienversorgung

BE 8 Winderhitzer-Wärmerückgewinnung

bestehend u.a. aus Wärmetauschern mit Rohrleitungen und Umwälzpumpen und mit folgenden Leistungsdaten:

Abgasvolumenstrom maximal 230.000 Nm³/h

BE 9 Entspannungsturbine

mit den entsprechenden Installationen und Einbauten zur Schalldämmung

BE 10 Schlackengranulation

mit Rinne, Spritzkopfeinheit, Schwadenhauben, Entwässerungssystem und Hüttensandsilos

BE 11 Kühlturm Schlackengranulation

BE 12 Hochbahnentstaubung

Entstaubungsanlage zur Entstaubung von maximal 525.000 Nm³/h Abluft von der Hochbahn des Hochofens 8 und Hochofens 9 sowie maximal 225.000 Nm³/h Möllerabluft von der Möllerung des Hochofens 9“

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hochofenwerkes Hamborn ist mit Bedingungen, Vorbehalten und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.

Die Bedingungen und Vorbehalte beziehen sich auf die Überführung des Hochofens 4 in die Kaltreserve, auf die zwischenzeitlichen Betriebsphasen des Hochofens 4, auf die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen und Geruchsminderungsmaßnahmen am vorhandenen Hochofen 9 vor Inbetriebnahme des Hochofens 8 und auf eine Überprüfung sicherheitstechnischer Unterlagen zu dem Hochofen 8 vor dessen Inbetriebnahme.

Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen durch Lärm und Luftverunreinigungen, zur Sicherheitstechnik, zum Arbeitsschutz sowie Regelungen aus dem Baurecht und Wasser- und Abfallrecht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **04.11.2005 bis einschließlich zum 17.11.2005** bei

der Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a, 2. Etage
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und beim

Bezirksamt Hamborn (Rathaus Hamborn)
Zimmer 3 (Bürgerservice Hamborn),
Erdgeschoss, Duisburger Str. 213
47049 Duisburg,
Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie
jeden Donnerstag bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Widerspruchsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist bei der **Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 56), Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf** unter dem Aktenzeichen 56.8851.3.2/4666 von Personen, **die Einwendungen erhoben haben**, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Sozialangelegenheiten

481 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes in Wesel

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes in Wesel

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden Herz-Jesu in Wesel, St. Johannes in Bislich und St. Aloysius in Bergerfurth mit Wirkung vom 26.11.2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Johannes“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Herz-Jesu, St. Johannes und St. Aloysius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Johannes sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Herz-Jesu. Die Kirchen St. Johannes und St. Aloysius werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Johannes über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 11. Oktober 2005

† Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes in Wesel, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Herz-Jesu in Wesel, St. Johannes in Bislich und St. Aloysius in Bergerfurth, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2005

Im Auftrag
Olmer

482 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg-Walsum

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Urkunde über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg-Walsum

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Juliana in Wehofen, St. Josef in Aldenrade und St. Ludgerus in Aldenrade mit Wirkung vom 01.11.2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Josef“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Juliana, St. Josef und St. Ludgerus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen St. Juliana und St. Ludgerus werden Fialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Josef über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bishöfliche Urkunde.

Münster, den 10. Oktober 2005

† Dr. Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg-Walsum, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Juliana in Wehofen, St. Josef in Aldenrade und St. Ludgerus in Aldenrade, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 403

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

483 Bekanntmachung der 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes am 3. November 2005

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 2. Dezember 2005, 10.00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen
Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Änderungen der Satzung für den Ruhrverband und der Veranlagungsrichtlinien
 - a) Regelungen zu § 25 Abs. 4 RuhrVG
 - b) Sonderbeiträge für Wasserentnehmer
5. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
6. Überleitung von Abwasser aus dem Gebiet des Ruhrverbandes
7. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
8. Abnahme des Jahresabschlusses 2004 und Entlastung des Vorstandes
9. Feststellung des Wirtschaftsplans 2006 und Aufstellung des Finanzplans 2005 – 2009
10. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2005
11. Verschiedenes

Der Vorsitzende
des Verbandsrates

Dr. Görgens

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 403

484 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 25.11.2005 um 13.30 Uhr im Landhotel Voshövel, Am Voshövel 1, 46514 Schermbeck-Weselerwald, statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- Punkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- Punkt 2: Anregungen zur Tagesordnung

- Punkt 3: Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- Punkt 4: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
- Punkt 5: Produktentwicklungsplan 2006 – 2009
- Punkt 6: Jahresabschluss 2004 und Entlastung des Vorstandsvorsitzers für das Wirtschaftsjahr 2004
- Punkt 7: Wirtschaftsplan 2005
hier: Kreditrahmen
- Punkt 8: Wirtschaftsplan 2006
- Punkt 9: Rechnungsprüfungsordnung
- Punkt 10: Seminar der Verbandsversammlung im Jahre 2006
- Punkt 11: Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- Punkt 12: Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
- Punkt 13: Mitteilungen und Anfragen

Moers, den 2. Oktober 2005

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Papen

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 403

485 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 16. November 2005, 10.30 Uhr, findet im Hotel „Straelener Hof“, Annastraße 68, 47638 Straelen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Prüfung der Haushaltswirtschaft 2004 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen und Entlastung gemäß § 6 der Satzung
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2005
4. Haushaltssatzung 2006 mit Haushaltsplan; Investitionsprogramm 2005 bis 2009; Stellenplan 2006
5. Naturparkzentrum Wildenrath
6. Qualitätsoffensive Naturparke
Forschungsvorhaben des Verbandes Deutscher Naturparke e. V.
7. Jahr der Naturparke 2006

8. Bericht aus dem Arbeitskreis der Rheinischen Naturparke
9. Bericht des Vorstandsvorsitzers
10. Mitteilungen und Anfragen

Erkelenz, den 27. Oktober 2005

Dr. Hachen
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 404

486 Aufgebot von Sparurkunden

(Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220
und 3527136521)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3527173326, 3527035368, 3527077220 und 3527136521 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 6. Oktober 2005

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 404

487 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 3552208674)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3552208674 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 21. Oktober 2005

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 404

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach